

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Vergütungen für Metall-
einsparungen.**

Vom 23. August 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Sondernutzen aus Metalleinsparungen

(1) In Durchführung der Bestimmung des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist ein Sondernutzen auf der Grundlage der eingesparten Metallmengen zu berechnen. Dabei sind folgende Sätze anzuwenden:

Bei Einsparung von	Sondernutzen in DM/kg
Nickel	40,—
Kupfer, Zinn	30,—
Blei, Zink, Aluminium, Magnesium	20,—
sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen Edelmetalle	10,—
legiertem Stahl und Stahlguß	3,—
Temperguß	2,—
unlegiertem Stahl und Stahlguß, Gußeisen	1,—

Bei Einsparung von Edelmetallen ist ein Sondernutzen in Höhe der staatlichen Verbrauchsabgabe zu berechnen.

(2) Wird ein Metall gegen ein anderes Metall ausgetauscht, so ist als zu vergütender Sondernutzen die Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Sätzen anzusehen.

(3) Bei der Einsparung von Legierungen ist der Sondernutzen desjenigen Metalls der Vergütung zugrunde zu legen, das den Hauptbestandteil der Legierung bildet. Dieser Sondernutzen ist auf die gesamte eingesparte Legierungsmenge zu berechnen.⁴

(4) Ergibt die Nutzenberechnung gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 der Verordnung vom 13. Mai 1954 an Stelle eines Nutzens einen Verlust, so ist dieser vom Sondernutzen abzusetzen.

§ 2

Vergütung des Sondernutzens

(1) Bei Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sowie bei Ingenieurkonten ist der Vergütung des Sondernutzens die Vergütungstabelle für Produktionsrationalisierungen (gemäß Anlage III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 297]) zugrunde zu legen, gleich, ob es sich um eine Erfindung, eine technische Vervollkommnung oder eine Produktionsrationalisierung handelt. Der Sondernutzen aus Verbesserungsvorschlägen, die unter keine der drei Kategorien fallen, ist bis zur Höhe der halben Sätze der Anlage III zu vergüten.

(2) Für die Vergütung des Sondernutzens auf Grund von Erfindungen wird ein Höchstbetrag von 60 000 DM festgesetzt. Bei technischer Vervollkommnung beträgt der Höchstbetrag 30 000 DM; bei Produktionsrationalisierungen 15 000 DM; bei sonstigen Vorschlägen 7500 DM.

(3) Bei Persönlichen Konten (ausgenommen Persönliche Konten für die Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen) sind $12\frac{1}{2}\%$ des Sondernutzens nach § 1 zu vergüten. Übersteigt die Vergütung im Vierteljahr 125 DM, so ist der Sondernutzen nach der Vergütungstabelle für Produktionsrationalisierungen jährlich abzurechnen. Abschlagzahlungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen vorzunehmen.

§ 3

Einsparung von Metallabfällen

Bei der Ermittlung der Menge des eingesparten Metalls sind auch eingesparte Metallabfälle zu berücksichtigen. Von eingesparten Spanabfällen sind 20 % von sonstigen Abfällen 15 % als Metalleinsparung anzusehen.

§ 4

Sondernutzen aus Erhöhung des Aufkommens

Der Sondernutzen nach § 1 Abs. 1 ist auch dann zu berechnen, wenn durch eine Erfindung oder durch einen Verbesserungsvorschlag ohne zusätzlichen Einsatz von erzhaltigen Grundstoffen das Aufkommen an Metall erhöht wird.

§ 5

Finanzierung der Vergütungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) aus dem Direktorfonds des Betriebes oder den den Ministerien, Staatssekretariaten¹ oder Räten der Bezirke zur Verfügung stehenden zentralen Mitteln zu finanzieren. Wer für die Vergütung des Nutzens zuständig ist, hat auch den Sondernutzen zu vergüten.

(2) Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen auf Grund Persönlicher Konten gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Abschlagzahlungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen auf der Grundlage des entstandenen Nutzens und Sondernutzens zu leisten

(2) Kann ein brauchbarer Vorschlag zur Metalleinsparung vorläufig nicht genutzt werden, so ist eine Arierkennungsprämie in angemessener Höhe zu gewähren. Wird die Metalleinsparung später realisiert, so soll dieser Betrag auf die zu zahlende Vergütung «angerechnet werden.

§ 7

Vorlage bei der Staatlichen Plankommission/Materialversorgung

(1) Betrieblich oder überbetrieblich nutzbare Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung voraussichtlich

* 2. DB (GBl. 1954 S. 763)